

# Begrenzung flüchtiger organischer Lösemitteln in Farben und Lacken durch die Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV, Inkraft getreten am 23.12.2004

(Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke)

## Handreichung für den Einzelhandel

### 1. Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist es, die Luftverschmutzung zu verringern, indem der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden Ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie in Produkten zur Fahrzeugreparaturlackierung begrenzt wird (zu finden sind die dazugehörigen Produkte im Anhang I der ChemVOCFarbV). Die ersten Grenzwerte gelten seit dem 01.01.2007, ab dem 01.01.2010 wurden die Grenzwerte nochmals deutlich gesenkt. Hier galt eine Übergangsfrist bis zum **31.12.2010**.



### 2. Wo sind die Grenzwerte zu finden

Die Grenzwerte sind nach Produktkategorien eingeteilt und unterteilen sich hier nochmals in wasserbasierte und lösemittelhaltige Produkte. Es gibt 7 Kategorien für den VOC-Gehalt von Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden, dekorativen Bauelementen und Bauteilen zu dekorativen, funktionalen oder schützenden Zwecken und 5 Kategorien von Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung.

Zu finden sind die Grenzwerte im Anhang II der ChemVOCFarbV.

### 3. Ausnahmen

Farben für Möbel, Spielzeug, Schiffe etc., sowie Farben und Lacke zur Beschichtung von Gebäuden in Aerosoldosen fallen nicht unter die ChemVOCFarbV.

Außerdem sind von den Vorschriften Produkte ausgenommen, die für die Restaurierung und Unterhaltung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen bestimmt sind sowie für Oldtimer-Fahrzeugen, die als historisch und kulturell besonders wertvoll eingestuft sind. Der Kauf und Verkauf von streng begrenzten Mengen dieser Stoffe und Zubereitungen bedarf im Einzelfall der Erlaubnis der zuständigen Behörde (zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist die Bezirksregierung).

### 4. Kennzeichnung der Produkte:

Angegeben werden muss:

- die Unterkategorie des Produktes, (Die Farben und Lacke werden in Kategorien eingeteilt, z.B. „A/c“ für Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen oder „A/j“ für Zweikomponenten-Speziallacke.)
- der entsprechende VOC-Grenzwert in g/l, der für das jeweilige Produkt gilt sowie das Jahr ab wann dies gilt und
- der maximale VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produktes in g/l.

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung würde z.B. so aussehen:

anstrich: 2-3x RELIUS glossy EL. Alle Ver-  
brauchsangaben je Anstrich. Lagerung:  
Kühl jedoch frostfrei. Gültiges Technisches  
Merkblatt und Sicherheitsdatenblatt beach-  
ten.  
VOC-Gehalt: EU-Grenzwert für das Produkt  
(Kat. A/c: 500g/l (2007), 400g/l (2010)).  
Dieses Produkt enthält max.: 500g/l. Abfal-  
lschlüssel-Nr. (EAKV 2002): 080111.

EU-VOC Grenzwert für das Produkt (Kat. A/d):  
400 g/l (2007) / 300 g/l (2010). Dieses Produkt  
enthält max. 300 g/l

Die Angaben befinden sich jedoch häufig in Kürzeln auf dem Kennzeichnungsschild und sind nicht immer leicht zu finden, z.B. (Kat. A/c)450g/l(2007)/430g/l(2010) Produkt enth.max. 400g/l.

Ist auf dem Produkt nur der Grenzwert von 2007 angegeben, ist davon auszu-  
gehen, dass der ab dem 01.01.2010 gül-  
tige Grenzwert nicht eingehalten wird.



Ist auf dem Produkt kein Grenzwert angegeben, wurde dieses Produkt möglicherweise vor 2007 produziert oder es fällt nicht unter die ChemVOCFarbV. Ggf. sollte beim Her-  
steller erfragt werden, ob dieses Produkt unter die ChemVOCFarbV fällt.

Für Produkte der Fahrzeugreparaturlackierung wurden 2010 keine neuen Grenzwerte gültig, hier gilt die Kennzeichnung mit den VOC-Werten von 2007.

## 5. Rechtsfolgen:

- Wurde ein Produkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit ei-  
nem Etikett versehen handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit die mit einem Buß-  
geld geahndet werden kann.
- Wer eine Farbe, einen Lack oder ein Produkt in den Verkehr bringt welches die je-  
weils gültigen Grenzwerte nicht einhält, macht sich **strafbar!**

## Anhang I Geregelte gebrauchsfertige Produkte

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 3511 - 3512;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

### 1. Farben und Lacke zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorati- ven Bauelementen

- "Matte Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken" sind solche, die eine Glanz-  
maßzahl von  $\leq 25$  Einheiten im 60 Grad Messwinkel aufweisen.
- "Glänzende Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken" sind solche, die eine  
Glanzmaßzahl von  $> 25$  Einheiten im 60 Grad Messwinkel aufweisen.
- "Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen" sind Beschich-  
tungsstoffe für Mauerwerk, Backsteinwände oder Gipswände. Diese Wände können mit  
Putz oder anderen Stoffen vorbeschichtet sein.

d)

"Beschichtungsstoffe für Holz-, Metall- oder Kunststoffe für Gebäude, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen (innen und außen)" sind deckende Beschichtungsstoffe, einschließlich Grund- und Zwischenbeschichtungsstoffe

e)

"Klarlacke und Lasuren für Gebäude, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen (innen und außen)" sind transparente oder halbdurchsichtige Beschichtungsstoffe, die zu Dekorations- und Schutzzwecken auf Holz, Metallen und Kunststoffen aufgetragen werden, einschließlich so genannter deckender Lasuren, die eine deckende Beschichtung gemäß der Norm EN 927 - 1 ergeben und zu Dekorationszwecken oder zum Schutz des Holzes vor Witterungseinflüssen dienen.

f)

"Minimal filmbildende Lasuren" sind Holzlasuren, die gemäß der Norm EN 927 - 1: 1996 eine durchschnittliche Trockenschichtdicke von weniger als 5 µm haben (Prüfung gemäß ISO 2808: 1997, Verfahren 5A).

g)

"Absperrende Grundbeschichtungsstoffe" sind Beschichtungsstoffe mit Versiegelungs- oder absperrenden Eigenschaften zur Anwendung auf Holz, Wänden oder Decken.

h)

"Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe" sind Beschichtungsstoffe zur Stabilisierung loser Substratpartikel, zur Übertragung hydrophober Eigenschaften oder zum Schutz des Holzes vor Bläuepilzbefall.

i)

"Einkomponenten-Speziallacke" sind Beschichtungsstoffe auf der Grundlage von filmbildenden Stoffen. Sie werden verwendet als Grundbeschichtungsstoffe, Decklacke für Kunststoffe, Grundbeschichtungsstoffe für Eisensubstrate und reaktive Metalle wie Zink und Aluminium, als Korrosionsschutzbeschichtungsstoffe, zur Bodenbeschichtung, einschließlich für Holz- und Betonböden, als Graffitienschutz Beschichtungen mit flammhemmender Wirkung und für Beschichtungen zur Einhaltung von Hygienenormen in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie oder in Gesundheitseinrichtungen sowie als Beschichtungsstoffe für spezielle militärische Anwendungen.

j)

"Zweikomponenten-Speziallacke" sind Beschichtungsstoffe für die gleichen Zwecke wie Einkomponenten-Speziallacke, wobei jedoch vor der Anwendung eine zweite Komponente hinzugefügt wird.

k)

"Multicolorbeschichtungsstoffe" sind Beschichtungsstoffe zur Erzielung eines Zwei- oder Mehrfarbeneffekts direkt bei der ersten Anwendung.

l)

"Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte" sind Beschichtungsstoffe zur Erzielung besonderer ästhetischer Effekte auf speziell vorbereiteten, vorgestrichenen Substraten oder Grundbeschichtungen, die anschließend während der Trocknungsphase mit verschiedenen Werkzeugen behandelt werden.

## **2. Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung**

a)

"Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte" sind Produkte zur mechanischen oder chemischen Entfernung von alten Beschichtungen und Rost oder zur Vorbereitung neuer Beschichtungen. Vorbereitungsprodukte umfassen Gerätereiner (Produkte zur Reinigung von Sprühpistolen und anderen Geräten), Lackentferner, Entfettungsmittel (einschließlich antistatischer Mittel für Kunststoffe) und Silikonentferner. Vorreiniger sind Produkte, die

vor der Aufbringung von Beschichtungsmitteln zur Entfernung der Oberflächenverschmutzung verwendet werden.

b)

"Spachtel und Spritzspachtel" sind pastöse oder dickflüssige Produkte, die aufgebracht werden, um vor dem Auftragen des Füllers tiefe Unebenheiten des Untergrundes aufzufüllen.

c)

Nachfolgend aufgeführte "Grundbeschichtungsstoffe" sind Beschichtungsstoffe zum Korrosionsschutz, die vor Auftragen einer Vorbeschichtung auf blanke metallische Oberflächen oder bereits vorhandenen Beschichtungen aufgebracht werden:

aa)

"Füller", die unmittelbar vor Auftragen des Decklacks zur Verbesserung der Korrosionsbeständigkeit und des Haftvermögens des Decklacks sowie zur Bildung einer einheitlichen Oberfläche durch Korrektur geringfügiger Oberflächenunebenheiten aufgebracht werden,

bb)

"Grundbeschichtungsstoffe" für Grundierungen, wie Haftverbesserer, Versiegelungsmittel, Zwischenlacke (Sealer), Kunststoffgrundbeschichtungsstoffe, Nass-in-Nass-Füller und Schleiffüller sowie

cc)

"Wash-Primer" mit einem Anteil von mindestens 0,5 Gewichtsprozent Phosphorsäure, die direkt auf blanke metallische Oberflächen aufgebracht werden und Korrosionsbeständigkeit und Haftvermögen verleihen einschließlich Beschichtungsstoffe, die als schweißbare Grundierungen oder Beizmittel (galvanisiertes Metall und Zink) verwendet werden.

d)

"Decklacke" sind pigmentierte Beschichtungsstoffe, die als Ein- oder Mehrschichtlacke Glanz und Dauerhaftigkeit verleihen. Hierunter fallen alle bei der Lackierung verwendeten Produkte wie zum Beispiel Basis- und Klarlacke. Bei einem "Basislack" handelt es sich um einen pigmentierten Beschichtungsstoff, der der Farbgebung und den optischen Effekten, nicht jedoch dem Glanz oder der Widerstandsfähigkeit der Gesamtlackierung dient. "Klarlacke" sind transparente Beschichtungsstoffe, die der Gesamtlackierung Glanz und Widerstandsfähigkeit verleihen.

e)

"Speziallacke" sind Beschichtungsstoffe, die als Einschichtdecklack besondere Eigenschaften wie Metall- oder Perleffekte verleihen, unifarbige oder transparente Hochleistungslacke (z. B. kratzfeste Klarlacke), reflektierende Basislacke, Struktureffektlacke (z. B. Narbeneffektlacke), rutschhemmende Beschichtungen, Unterbodenversiegelungsmittel, Schutzlacke gegen Steinschlag, Lacke für die Innenlackierung, Beschichtungsstoffe für spezielle militärische Anwendungen und Lacke in Sprühdosen (Aerosole).

## Anhang II Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt

(Fundstelle: BGBl. I 2004, 3513 - 3514;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

1. Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt von Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden, dekorativen Bauelementen und Bauteilen zu dekorativen, funktionalen oder schützenden Zwecken

	Produktkategorie	Typ	VOC g/l *)	VOC g/l *)
			Stufe I ab 1.1.2007	Stufe II ab 1.1.2010
a	Matte Beschichtungsstoffe (Glanzmaßzahl von $\leq 25$ Ein-	Wb	75	30

	heiten im 60° Messwinkel) für Innenwände und -decken	Lb	400	30
		Wb	150	100
b	Glänzende Beschichtungsstoffe (Glanzmaßzahl von > 25 Einheiten im 60° Messwinkel) für Innenwände und -decken	Lb	400	100
		Wb	75	40
c	Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen	Lb	450	430
		Wb	150	130
d	Beschichtungsstoffe für Holz-, Metall- oder Kunststoffe für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (innen und außen)	Lb	400	300
		Wb	150	130
e	Klarlacke und Lasuren für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (innen und außen) einschließlich sog. deckender Lasuren	Lb	500	400
		Wb	150	130
f	Minimal filmbildende Lasuren	Lb	700	700
		Wb	150	130
g	Absperrende Grundbeschichtungsstoffe	Lb	450	350
		Wb	50	30
h	Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe	Lb	750	750
		Wb	50	30
i	Einkomponenten-Speziallacke	Lb	600	500
		Wb	140	140
j	Zweikomponenten-Speziallacke	Lb	550	500
		Wb	140	140
k	Multicolorbeschichtungsstoffe	Lb	400	100
		Wb	150	100
l	Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte	Lb	500	200
		Wb	300	200

\*)

g/l gebrauchsfertiges Produkt    Wb Wasserbasis    Lb Lösemittelbasis

## 2. Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt von Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung

Produktkategorie	Beschichtungen	VOC g/l *) ab 1.1.2007
a	Vorbereitungsprodukte	850
	Vorreiniger	200
b	Spachtel und Spritzspachtel	250
c	Grundbeschichtungsstoffe	540
	Füller	540
	Grundbeschichtungsstoffe/Grundierungen	540

	Wash-Primer	780
d) Decklacke	Alle Typen	420
e) Speziallacke	Alle Typen	840

\*)

g/l gebrauchsfertiges Produkt

Zur Bestimmung des VOC-Gehalts ist außer bei der Produktkategorie a der Wassergehalt des gebrauchsfertigen Produkts abzuziehen.